

Benützungsreglement Sportanlagen

Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 Bst. e GO, Art. 5 Abs. 1 und Art. 28
GebV sowie Art. 10 GebO erlässt der Stadtrat ein
Benützungsreglement für die Sportanlagen der Stadt Adliswil.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung der Sportanlagen in der
Stadt Adliswil.

Art. 2 Begriffsbestimmung

Zu den Sportanlagen gehören

¹ Grossturnhallen:

- a. Tüfi: Dreifachturnhalle, Einfachturnhalle, Theorieraum
- b. ZIS: Dreifachturnhalle

² Schulanlagen:

- a. Hofern: Doppelturnhalle, Beachvolleyballplatz, Rasenplatz, Multifunktionsplatz
- b. Kopfholz: Einfachturnhalle, Rasenplatz, Multifunktionsplatz
- c. Werd: Einfachturnhalle, Rasenplatz, Multifunktionsplatz
- d. Dietlimoos: Kunstrasenplatz, Beachvolleyballplatz, Multifunktionsplatz
- e. Sonnenberg: Einfachturnhalle, Rasenplatz, Multifunktionsplatz
- f. Wilacker: Einfachturnhalle, Rasenplatz, Multifunktionsplatz
- g. Zopf: Einfachturnhalle, Gymnastikraum, Rasenplatz, Multifunktionsplatz

³ Aussenanlagen:

- a. Sportanlage Tüfi: Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Leichtathletikanlage, Multifunktionsplatz
- b. Sportanlage Tal: Rasenplatz, Disc-Golf Anlage

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Sportanlagen stehen in erster Linie für sportliche Zwecke zur Verfügung.

² Die Nutzung soll der zur Verfügung gestellten Infrastruktur entsprechen sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der Anlagen und den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

³ Die Benützung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Stadt jede Haftung ab.

⁴ Das Rauchen ist auf den Sportanlagen verboten.

⁵ Auf die Sportanlagen dürfen keine Hunde geführt werden.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlagen. Im öffentlichen Interesse können einzelne Personen, Gruppen oder Organisationen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

⁷ Den Anordnungen des städtischen Personals vor Ort ist Folge zu leisten.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport ist für die Disposition der Belegungen zuständig und sorgt für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlagen. Diese erfolgt im Reservationsprozess über das städtische Reservationstool.

² Die Abteilung Sport und Gesundheitsförderung koordiniert mit den betroffenen Vereinen der Sportkommission (SpokA) mindestens alle zwei Jahre die periodischen Vereinsbelegungen der Grossraumturnhallen (Dauerbelegungen). Die Schulturnhallen werden laufend bei Wünschen eingeteilt.

³ Sie schliesst dafür mit der SpokA eine Vereinbarung über die Regelung der Hallenvergabe ab.

Art. 5 Benützungsbegehren

¹ Die Schule hat während den Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag Priorität. Sie erstellt den Stundenplan für den Turnunterricht und teilt diesen der Abteilung Sport- und Gesundheitsförderung grundsätzlich bis Ende Frühlingsferien für das folgende Schuljahr mit.

² Für schulische Anlässe wie beispielsweise Spiel- und Sporttage, Ferienbetreuung oder Projektwochen geniesst die Schule Adliswil ebenfalls Priorität. Die Anlässe sind der Abteilung Sport- und Gesundheitsförderung spätestens vier Wochen vorher zu melden.

³ Die ausserschulische Nutzung kann von Vereinen, Gruppen, Institutionen, Organisationen, Firmen und Privaten beansprucht werden. Adliswiler Vereine haben Priorität.

⁴ Einmalige Belegungen (Veranstaltungen) haben gegenüber periodischen Belegungen Vorrang.

⁵ Für Grossanlässe ist die Abteilung Sport- und Gesundheitsförderung als Koordinationsstelle zuständig.

Art. 6 Benützungszeiten

¹ Die Anlagen stehen wie folgt zur Verfügung:

- Sportanlage Tüfi und Turnhallen Hofern
Montag bis Freitag 07.30 bis 23.00 Uhr, Samstag und Sonntag 08.00 bis 23.00 Uhr
- Zurich International School
Montag bis Freitag 18.00 bis 22.00 Uhr (Schulnutzung 07.30 bis 18.00 Uhr in Halle 1), Samstag und Sonntag 8.00 bis 23.00 Uhr
- Turnhallen, Gymnastikhallen in Primarschulanlagen,
Mehrzweckraum Bad:
Montag bis Freitag 08.00 bis 22.00 Uhr, Wochenenden auf Anfrage
- Aussenanlagen
Montag bis Sonntag 07.30 bis 22.00 Uhr

² Das Verlassen der Anlagen hat bis spätestens zur angegebenen Endzeit zu erfolgen.

³ Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen können die Benützungszeiten ausgedehnt oder eingeschränkt werden. Nutzungen ausserhalb der regulären Benützungszeiten müssen angefragt und explizit bewilligt werden.

⁴ Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, soweit sie nicht durch die Schule und durch die bewilligte Nutzung belegt sind.

⁵ Während einem Kalenderjahr können maximal acht ganze Schultage auf der Sportanlage Tüfi für Veranstaltungen durch Ortsvereine oder Dritte belegt werden. Offizielle Anlässe der Stadt werden nicht dazu gezählt.

Art. 7 Benützungseinschränkungen

¹ Es gelten die Vorschriften des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (hohe Feiertage) sowie die Polizeiverordnung der Stadt Adliswil.

² Spezielle Ferienöffnungszeiten und Feiertage werden im Anhang 1 geregelt.

³ Über die Platzsperren der Rasenanlagen Tüfi und Tal entscheidet die Abteilung Sport- und Gesundheitsförderung in Absprache mit der Abteilung Werkdienste. Über die Platzsperren der Rasenanlagen bei Schulhäusern entscheidet die Abteilung Liegenschaften in Absprache mit der Abteilung Werkdienste. Es entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder einen Ersatzplatz. Bei Nichtbeachtung dieser Sperren kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

⁴ Sperrzeiten der Rasenspielfelder werden je nach Zustand und Witterung angepasst. Die Abteilung Sport- und Gesundheitsförderung informiert die betroffenen Nutzer frühzeitig.

Art. 8 Betriebsreglemente

Das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport kann zur Umsetzung dieses Reglements für einzelne Anlagen Betriebsreglemente und Hausordnungen erlassen.

B Benützungsgebühren

Artikel 9, Grundsätze

¹ Adliswiler Vereinen werden die Turnhallen und Sportanlagen für Training, Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele und Vereinsanlässe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Für auswärtige Vereine, Non-Profit-Organisationen und Private sowie bei Veranstaltungen, bei denen ein Adliswiler Verein lokaler Organisator für eine andere Organisation ist, werden Gebühren für die Miete der Anlage erhoben (Normaltarif).

³ Für kommerzielle Anbieter und Veranstaltungen sind die Gebühren doppelt so hoch (Tarif kommerziell).

Art. 10 Tarife

¹ Diese gelten für alle erwähnten Anlagen (Artikel 1 und 6) und schliessen, wo vorhanden, die Nutzung von zwei Garderoben mit ein.

Tarif:	Normaltarif	kommerziell
--------	-------------	-------------

<i>1er Turnhalle</i>	40.-/Std. 300.-/Sem.	80.-/Std. 600.-/Sem.
----------------------	-------------------------	-------------------------

<i>2er Turnhalle</i>	80.-/Std. 600.-/Sem.	160.-/Std. 1200.-/Sem.
----------------------	-------------------------	---------------------------

<i>3 er Turnhalle</i>	120.-/Std. 900.-/Sem.	240.-/Std. 1800.-/Sem
-----------------------	--------------------------	--------------------------

Theorieraum, Gymnastikraum

30.-/Std. 300.-/Sem.	60.-/Std. 600.-/ Sem.
-------------------------	--------------------------

Fussballplatz, Leichtathletikanlage, Kraftraum

60.-/Std. 400.-/Sem.	120.-/Std. 800.-/Sem.
-------------------------	--------------------------

Beachvolleyballfeld, Hartplatz, Schulhausrasen

40.-/Std. 300.-/Sem.	80.-/Std. 600.-/Sem.
-------------------------	-------------------------

Kantine 40.-/Std. 80.-/Std.

Tribüne 60.- 120.-

Zusätzl. Garderobe 40.- 80.-

² Ein Semester dauert grundsätzlich vom Start des neuen Schuljahres bis Ende Sportferien und ab Ende Sportferien bis zu den Sommerferien eines Schuljahres. Sperrdaten, Ausfälle von Trainings und Ferienschliessungen sind im Preis einbezogen.

³ Für besondere Anlässe kann das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport eine Pauschalgebühr auf schriftlichen Antrag festlegen. Das Budget der Veranstaltung ist dem Antrag beizulegen.

⁴ Verursacherbedingter Aufwand zur Abfallentsorgung (durch Kantinenbetrieb, Sperrmüll), aussergewöhnlicher Reinigungsaufwand, Aufwand zur Beseitigung von Schäden durch Sachbeschädigungen usw. werden separat verrechnet.

⁵ Bei Stornierungen bis zwei Wochen vor dem Anlass fallen keine Gebühren an. Bei Stornierungen danach bis 72 Stunden vor dem Anlass werden 50% der Mietkosten verrechnet. Nach dieser Frist werden 100% der Mietkosten verrechnet.

C Benützungsvorschriften

Art. 11 Zutritt, Zuteilung

Die Benutzer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Zeiten und Lokalitäten Zutritt. Die Garderoben- und Platzzuteilungen gemäss Betriebspersonal müssen eingehalten werden.

Art. 12 Rechte

- ¹ Die Benutzenden haben Anspruch auf eine förderliche Behandlung der Gesuche, auf Information sowie auf Nutzung des zugeteilten Objektes mit dazugehörigem Material und den damit verbundenen Dienstleistungen.
- ² Das Benützen des frei zugänglichen Materials in den Turnhallen und Sportanlagen ist den Nutzenden gestattet. Nutzende nutzen Turn- und Sportgeräte nur, wenn Sie wissen, wie diese anzuwenden sind.

Art. 13 Gebührenpflicht

Die Benutzenden entrichten die auferlegten Gebühren fristgerecht. Sie orientieren die Abteilung Sport- und Gesundheitsförderung umgehend über wesentliche Änderung der Nutzung und des Benutzungsgesuches.

Art. 14 Sorgfaltspflicht, Verantwortung

- ¹ Die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte werden zweckentsprechend genutzt und es wird ihnen Sorge getragen.
- ² Die Nutzenden bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, unterlassen übermäßige Lärmimmissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst.
- ³ Der Verhaltenskodex (Anhang 2) ist einzuhalten.
- ⁴ Das Reglement Nutzung Kunstrasen ist einzuhalten.

Art. 15 Beschädigung, Defekte

- ¹ Beschädigungen und andere Besonderheiten sind umgehend der Hauswartung oder Abteilung Sport- und Gesundheitsförderung zu melden.
- ² Durch Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit entstandene Schäden werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 16 Reinigung

Nach Beendigung der Trainings und Wettkämpfe sind die Plätze und Garderoben aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen liegt es in der Pflicht des Organisators, Aufstell-, Abräum- und Reinigungsarbeiten selbst zu organisieren.

Art. 17 Sicherheit

Auf die Anlagen und in die Garderoben dürfen keine Gläser oder Glas-Flaschen mitgenommen werden. Die Getränke in Glasflaschen, welche am Kiosk gekauft werden, müssen im Kioskbereich konsumiert werden.

Art. 18 Überwachung

Die Sportanlagen der Stadt Adliswil können mit einer Videoüberwachung ausgestattet werden. Dabei ist das Reglement Sicherheitsausstattung Videoüberwachung bei Bildungs- und Verwaltungsgebäude und Anlagen vom 18. Mai 2021 einzuhalten.

Art. 19 Werbung

Bei Anlässen darf der veranstaltende Verein Werbebanner und Plakate vor Ort nach Rücksprache mit der Betriebsleitung/Hauswartung ohne Gebühren aufhängen.

D Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Das Benützungsreglement Sportanlagen Adliswil vom 21. August 2006 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.